

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.723.400

Wien, am 14. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Lausch und weitere Abgeordnete haben am 14. Oktober 2020 unter der Nr. **3773/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „nachteilige Verwaltung des Personalakts“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird betreffend Nichtvorliegen eines Rechtsmittels gegen Belehrungen und Ermahnungen ausgeführt, dass es sich dabei um Tatsachenentscheidungen der/des Dienstvorgesetzten handelt. Belehrung und Ermahnung sind Maßnahmen der/des Dienstvorgesetzten auf Grund des in Art 20 Abs. 1 B-VG und § 45 BDG 1979 normierten Weisungsrechtes. Die/der Dienstvorgesetzte kann unter bestimmten Umständen von der Disziplinaranzeige absehen, wenn nach ihrer/seiner Ansicht eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Es handelt sich dabei jedoch um keine reine Ermessensentscheidung. Als Zweck dieser Bestimmung wurde in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten, dass durch dieses Instrumentarium eine Befassung der Dienstbehörde mit „Bagatellsachen“ vermieden werden soll. Die Definition von Bagatellsachen lässt sich in § 110 Abs. 2 BDG 1979 finden, wonach auch die Dienstbehörde von einer weiteren Verfolgung abzusehen hat, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Weiters ist erforderlich, dass nach Ansicht der/des Vorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Damit wird

ein spezialpräventiver Aspekt normiert, wonach die/der Dienstvorgesetzte wohl zu beurteilen hat, ob die genannten Maßnahmen genügen, die Beamtin oder den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Aus dem gesetzlichen Konzept dieser Vorschaltung des „Vorerhebungsverfahrens“ vor das eigentliche Disziplinarverfahren im Sinne des BDG folgt, dass Belehrungen oder Ermahnungen nicht als Bescheide zu erlassen sind (stRsp des VwGH). Der Beamtin oder dem Beamten muss eine Ermahnung oder Belehrung durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten allerdings nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. Eine bestimmte Art, wie dieser Nachweis zu erbringen ist, wurde hingegen nicht normiert. Eine Pflicht zur schriftlichen Erlassung lässt sich daraus nicht ableiten, zumindest erscheint jedoch das Anlegen eines Aktenvermerkes sinnvoll.

**Zur Frage 1:**

- *Wie werden in Ihrem Ressort Personalakte geführt? (Bitte für jede Organisationseinheit beschreiben wie ein Personalakt aussieht und woraus er sich zusammensetzt)*

Der Aufbau des Personalaktes ist erlassmäßig geregelt. Die gültigen Regelungen dürfen beiliegend angeschossen werden (BMI-PA1000/0287-I/1/a/2007 vom 17.4.2007 sowie BMI-PA1000/1935-I/1/a/2015 vom 1.10.2015).

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- *Auf welchem Informationsträger (zB. in Papierform in Ringmappen oÄ.) wird der Personalakt in den jeweiligen Organisationseinheiten Ihres Ressorts geführt?*
- *Gibt es in Ihrem Ressort diesbezüglich eine einheitliche Praxis?*
  - a. Wenn ja, seit wann?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Personalakte werden in der Zentralstelle in digitalisierter Form (elektronischer Personalakt ePA) geführt. Im Bereich der nachgeordneten Behörden wird der Personalakt weitgehend noch in Papierform geführt, die Ausrollung des elektronischen Personalaktes ist aber im Laufen und wird nach derzeitiger Planung im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

**Zur Frage 4:**

- *Gibt es österreichweit eine einheitliche Praxis?*
  - a. Wenn ja, seit wann?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Ausgehend davon, dass sich die Fragestellung auf die gesamte Bundesverwaltung bezieht, darf ich darauf hinweisen, dass die Beantwortung nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts fällt.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *Wie gehen Sie mit Personalakten von ressortfremden Bediensteten um, die in Ihr Ressort wechseln?*
- *Werden Personalakten von ressortfremden Bediensteten, die in Ihr Ressort wechseln, in Ihr System übertragen?*
  - a. *Wenn ja, wie funktioniert eine solche „Übertragung“?*
  - b. *Wenn ja, was passiert mit dem übertragenen Personalakt?*
  - c. *Wenn nein, wie viele Systeme werden dadurch parallel geführt?*

Sofern der jeweilige Personalakt bereits in digitalisierter Form im fremden Ressort geführt wurde, besteht kein Handlungsbedarf, da mit der Versetzungsmaßnahme ein Zugriff auf den elektronischen Personalakt verbunden ist (ePA). Andernfalls wird der jeweilige Personalakt in Papierform vom abgebenden Ressort übermittelt und in meinem Ressort in der Folge digitalisiert.

**Zu den Fragen 7 bis 10:**

- *Wie viele Ermahnungen gem. § 109 Abs. 2 BDG werden in Ihrem Ressort jährlich den Beamten nachweislich mitgeteilt und aufgezeichnet? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)*
- *Wie viele Ermahnungen gem. § 109 Abs. 2 BDG werden in Ihrem Ressort jährlich den Beamten nachweislich mitgeteilt aber nicht aufgezeichnet? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)*
- *Wie viele Belehrungen gem. § 109 Abs. 2 BDG werden in Ihrem Ressort jährlich den Beamten nachweislich mitgeteilt und aufgezeichnet? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)*
- *Wie viele Belehrungen gem. § 109 Abs. 2 BDG werden in Ihrem Ressort jährlich den Beamten nachweislich mitgeteilt aber nicht aufgezeichnet? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)*

Sämtliche Ermahnungen und Belehrungen gemäß § 109 Abs.2 BDG werden in meinem Ressort den Beamten nachweislich mitgeteilt und während der normierten Frist entsprechend aufgezeichnet. Die Anzahl der in meinem Ressort erfolgten Ermahnungen und Belehrungen ist nachstehender tabellarischer Darstellung zu entnehmen.

Zeitraum	Anzahl der Ermahnungen	Anzahl der Belehrungen
Ab 10/2017	18	6
2018	70	32
2019	72	16
2020	87	18

**Zur Frage 11:**

- *Wie definieren Sie „vernichten“ iSd. § 109 Abs. 2 BDG?*

Gemäß § 109 Abs. 2 BDG 1979 ist von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde abzusehen, wenn nach Ansicht der oder des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Diese ist der Beamtin oder dem Beamten nachweislich mitzuteilen. Nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten darf eine Belehrung oder Ermahnung zu keinen dienstlichen Nachteilen führen und sind die Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung zu vernichten, wenn die Beamtin oder der Beamte in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat.

Dürfen die Belehrung oder Ermahnung nicht mehr „verwertet“ werden, dann sind die entsprechenden Aufzeichnungen von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten.

**Zur Frage 12:**

- *Wie werden gemäß. § 109 Abs. 2 BDG in Ihrem Ressort Ermahnungen oder Belehrungen nach drei Jahren „vernichtet“?*

Ermahnungen und Belehrungen gemäß § 109 Abs.2 BDG werden in meinem Ressort nicht im Personalakt, sondern gesondert abgelegt und nach Ablauf der in der zitierten Bestimmung normierten gesetzlichen Frist von Amts wegen entfernt und vernichtet.

**Zur Frage 13, 14 und 18:**

- *Ist es trotz dem „Vernichten“ gemäß § 109 Abs. 2 BDG weiterhin nachvollziehbar, dass es eine entsprechende Ermahnung oder Belehrung im Akt gegeben hat? (zB. durch das Fehlen von Inhalten bei fortlaufender Nummerierung)*
- *Inwiefern betrachten Sie die Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung als „vernichtet“ iSd. § 109 Abs. 2 BDG, wenn im Personalakt nachvollzogen werden kann, dass es eine Belehrung oder Ermahnung gegeben haben muss?*

- *Inwiefern schließen Sie aus, dass es beim „Vernichten“ gem. § 109 Abs. 2 BDG zu Manipulationen im Personalakt kommt?*

Belehrungen und Ermahnungen gemäß § 109 Abs.2 BDG werden aufgrund der erlassmäßigen Vorgabe nicht im Personalakt, sondern gesondert abgelegt und sind nicht fortlaufend nummeriert, sodass die Existenz einer diesbezüglichen Verfügung nach Vernichtung nicht nachvollziehbar ist.

**Zur Frage 15:**

- *Befindet sich in Ihrem Ressort die Praxis im Einklang mit dem Wortlaut des § 109 Abs. 2 BDG?*
  - a. Wenn ja, warum?*
  - b. Wenn nein, was gedenken Sie diesbezüglich zu unternehmen?*

Ja, die Aufzeichnung sowie die Vernichtung von Belehrungen und Ermahnungen erfolgt unter Einhaltung der Bestimmung des § 109 Abs.2 BDG.

**Zur Frage 16:**

- *Können Sie ausschließen, dass es in Ihrem Ressort zu dienstlichen Nachteilen aufgrund von Belehrungen oder Ermahnungen gemäß § 109 Abs. 2 BDG kommt? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)*

Innerhalb der gesetzlich normierten Frist können dienstliche Nachteile aufgrund von erteilten Belehrungen oder Ermahnungen nicht ausgeschlossen werden.

**Zur Frage 17:**

- *Sind Ihnen in Ihrem Ressort Beschwerden im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 109 Abs. 2 BDG bekannt, insbesondere hinsichtlich des „Vernichtens“ von Aufzeichnungen? (Bitte für die Jahre 2015 - 2020 angeben)*

In der zuständigen Fachabteilung meines Ministeriums sind keine diesbezüglichen Beschwerden aktenkundig.

Beilagen

Karl Nehammer, MSc



